

Gebührenordnung für Veranstaltungsräume der Stadt Karben

Bürgerzentrum Karben

Bürgerhaus Okarben

Bürgerhaus Petterweil

Mehrzweckhalle Burg-Gräfenrode

Dorftreff Rendel

Die Stadt Karben erhebt über Ihren Eigenbetrieb Kommunales Immobilienmanagement (KIM) für die Benutzung der oben genannten Bürgerhäuser einen Mietzins entsprechend dieser Gebührenordnung. Die Bestimmungen für die Benutzung sind der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 1 Schuldner

Schuldner des Mietzinses ist der Veranstalter, Mieter oder Antragsteller, der den Antrag auf Raumüberlassung einreicht, im folgenden Mieter genannt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zahlungsempfänger ist das KIM.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Der Mietvertrag kommt nach Zahlungseingang der Anzahlung zustande. Eine Anzahlung in Höhe von 25% ist zur Reservierung notwendig und innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen.

Die Restsumme einschließlich Kautions ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Im Falle kurzfristiger Buchungen muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Mietgebühr einschließlich Kautions beim KIM eingehen.

Der Mietzins ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter der Angabe des genannten Kassensymbols zu überweisen.

Nicht angemietete oder bis zur Fälligkeit nicht bezahlte Räumlichkeiten bleiben verschlossen. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Nutzung der Räume außerhalb der gemieteten/ vereinbarten Zeit erheben.

§ 3 Mietdauer

Die Mietdauer wird mit dem Vertrag festgelegt. Ein Veranstaltungstag läuft von 14:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages. Alternativ kann von Montag bis Freitag eine Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden. Andere Zeiten sind möglich, solange sonstige Veranstaltungen dies zulassen. Die Nutzungszeit für den Tagstarif beträgt aber immer maximal 24 Stunden. Angefangene Tage gelten als ganze Tage.

- (1) **Wochenendtarif**
Für das Wochenende werden üblicherweise die Räumlichkeiten von Freitag 14.00 Uhr bis Montag 12.00 Uhr vermietet.
Vor- und Nachbereitungszeiten über diese Zeiten hinaus sind ebenfalls kostenpflichtig.
- (2) **Zeitüberschreitungen**
Überschreitungen der vereinbarten Zeit werden pro angefangene Stunde mit 10% der Miet- und Leihgebühren berechnet, ab der 3. Stunde wird ein zusätzlicher Tag gemäß §3 (3) berechnet.
- (3) **Veranstaltungen über mehrere Tage, Auf- und Abbauzeiten**
Bei Veranstaltungen über mehrere Tage sowie für Auf- Abbau und Vorhaltetage erhält der Mieter für den 2. und jeden weiteren Tag einen Nachlass von 50% auf die Miet- und Leihgebühren.

§ 4 Energiekosten

In den Monaten Oktober bis März wird für die Raummieten ein Energiekostenzuschlag von 10% auf die Raummieten erhoben.

Bei Nutzung der Klimaanlage erfolgt ebenfalls die Erhebung eines Energiekostenzuschlags von 10% auf die Raummieten.

§ 5 Kauttionen

Das KIM ist berechtigt, eine dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und dem Veranstalter angemessene Kauttion zu verlangen. Die Höhe legt das KIM fest. Als Orientierung dient die nachfolgende Tabelle:

Ort	Bezeichnung	Kauttion
Bürgerzentrum	Großer Saal	750,00 €
Bürgerzentrum	Saal 2/3 oder 1/3	500,00 €
Dorftreff Rendel	Saal	500,00 €
BGH Petterweil	großer Saal	500,00 €
BGH Petterweil	kleiner Saal/ Kolleg	250,00 €
BGH Okarben	großer Saal	500,00 €
BGH Okarben	Kolleg	250,00 €
MZH Roggau	großer Saal + Bühne	500,00 €

Karbenere Vereine, Kirchen, Parteien und Stiftungen (nur bei ausschließlich gemeinnützigem Zweck) zahlen üblicherweise keine Kauttion. Die Kauttion wird zusammen mit der Mietzahlung fällig und wird nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Schäden und nicht vereinbarte Zusatzleistungen (Sonderreinigung, Müllentsorgung, etc.) werden von der Kauttion einbehalten. Ist die Schadenshöhe erst durch genaue Prüfung feststellbar, verlängert sich die Frist der Rückzahlung bis zur Feststellung der Schadenshöhe. Übersteigt die Schadenshöhe die hinterlegte Kauttion, bleiben weitergehende Forderungen des KIM vorbehalten. Kauttionen werden nicht ermäßigt.

§ 6 Entgelt

TARIFÜBERSICHT		Veranstaltung Einzeltag pro Tag	Wochenendtarif (Fr 14:00 Uhr bis Mo 12:00)
(Benutzungsentgelt)			
<u>Bürgerzentrum Karben</u>			
Großer Saal	Foyer EG und UG inklusive	300,00 €	420,00 €
Saal 2/3	Foyer EG und UG inklusive	250,00 €	320,00 €
Saal 1/3	Foyer EG und UG inklusive	200,00 €	Nicht möglich
Bühne	Nur mit Saal	45,00 €	60,00 €
Foyer EG	Nur bei separater Nutzung	60,00 €	80,00 €
Künstlergarderobe	pro Raum (bis zu 4 sind möglich)	25,00 €	30,00 €
Clubraum I		100,00 €	120,00 €
Clubraum II		70,00 €	100,00 €
Clubräume Küche	für Clubräume (inkl. Geschirr)	60,00 €	80,00 €
Foyer Clubräume	Nur bei separater Nutzung	60,00 €	80,00 €
<u>Dortreff Rendel</u>			
Saal	Versammlungsraum mit Theke	250,00 €	320,00 €
Empore	Nur in Verbindung mit Saal	50,00 €	65,00 €
Küche + Geschirr	Küche (inkl. Geschirr)	80,00 €	100,00 €
<u>BGH Petterweil</u>			
großer Saal	großer Saal mit Bühne, Kolleg und Foyer	280,00 €	370,00 €
Küche + Geschirr	Küche (incl. Geschirr)	80,00 €	100,00 €
Sektbar	Nur in Verbindung mit großem Saal	40,00 €	50,00 €
kleiner Saal	geteilter Saal ohne Bühne	100,00 €	130,00 €
Kolleg	Kolleg neben Saal	80,00 €	100,00 €
Blauer Salon		40,00 €	50,00 €
<u>BGH Okarben</u>			
großer Saal	großer Saal mit Bühne	220,00 €	280,00 €
Kolleg		60,00 €	80,00 €
erweitertes Kolleg		80,00 €	100,00 €
Theke		50,00 €	65,00 €
Sektbar		40,00 €	50,00 €
Altclub		75,00 €	90,00 €
<u>MZH Burg- Gräfenrode</u>			
großer Saal	großer Saal mit Bühne	160,00 €	200,00 €
Sektbar		40,00 €	50,00 €
Küche	Küche (inkl. Geschirr)	80,00 €	100,00 €
<u>Außenanlagen</u>			
	Bis 50m ²	60 €	75 €
	51m ² -150 m ²	80 €	100 €
	Ab 150 m ²	Nach Rücksprache	Nach Rücksprache

* Eine Nutzung der Außenanlagen kann nicht immer garantiert werden und hängt auch von Veranstaltungszeit und -art ab. Es wird die Fläche gezählt, die als Aufenthalts- und Nutzungsbereich für die Veranstalter freigehalten wird.

Es sind keine Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz GEMA, in den Tarifen enthalten. Diese sind vom Mieter eigenverantwortlich mit der GEMA direkt auszumachen.

§ 7 Ermäßigungen

Auf die Benutzungsentgelte, Leihgebühren und Serviceentgelte gewährt die Stadt Karben über das KIM Ermäßigungen.

Die Ermäßigungen richten sich nach dem Veranstalter. Nachlässe erhalten nur Karbener Bürger, Vereine, Schulen, Firmen und sonstige Institutionen mit Sitz in Karben.

Bei Familienfeiern muss der Jubilar seinen Wohnsitz in Karben haben, bei Hochzeiten u. ä. mindestens eine Person des Paares.

Die Nachlässe werden von den Benutzungsentgelten abgezogen.

Soweit Veranstaltungen nachstehend nicht klar zugeordnet sind, wird das KIM den angemessenen Mietzins unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen festsetzen.

Darüber hinaus kann auch der Magistrat der Stadt Karben Sonderermäßigungen festlegen.

Mieter	Nachlass
Privatpersonen und Firmen - nicht kommerziell	25 %
Vereine, Kirchen, Parteien und Stiftungen*	50 %
Schulen	75 %

* nur bei ausschließlich gemeinnützigem Zweck

Kommerzielle Veranstaltung: Verlangen von Eintritt, Verkauf von Speisen und Getränken, auch Verzehrbons, Produktvorstellungen, Verkaufsveranstaltungen und Vergleichbares.

Sonderregelungen:

- Karbener Vereine, Parteien und Parteijugendorganisationen erhalten 5x im Jahr kostenlos einen Club- oder Kollegraum für Versammlungszwecke
- Im Stadtparlament und Ortsbeiräten vertretene Fraktionen erhalten für ihre parlamentarische Arbeit Club- oder Kollegräume kostenlos

§ 8 Mehrwertsteuer

Die Bürgerhäuser werden als Betrieb gewerblicher Art (gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Private Familienfeiern und nicht kommerzielle Veranstaltungen von Schulen und eingetragenen Vereinen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Andere Nutzer müssen ihre Mehrwertsteuerbefreiung nachweisen. Im Dorftreff Rendel und in der MZH Burg-Gräfenrode muss grundsätzlich keine Mehrwertsteuer bezahlt werden.

§ 9 Leihgebühren und Dienstleistungen

Reinigung nach starker Verschmutzung, Sonderreinigung und ähnliches werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Stadt bei den Leistungen für Arbeitsstunden für Dritte berechnet, in Rechnung gestellt.

Bei nachträglichen Vertragsänderungen (z.B. benötigte Räumlichkeiten, Leihgegenstände oder Serviceleistungen) kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet werden.

(1) Leihgebühren

Stehtisch (6 Stück, nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	10,00 €
Flipchart (nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	6,00 €
Leinwand Größe 1,60x1,60m (nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	10,00 €
Mikrofon Nur in Verbindung mit Tontechnik, Preis pro Mikro	pauschal	10,00 €
Rednerpult Ohne Lautsprecher und Mikros	pro Tag	10,00 €
Stuhlreihenerhöhung (nur im Bürgerzentrum) Leihgebühr ohne Aufbau	pauschal	50,00 €
Bühnenerhöhung (nur im Bürgerzentrum) 2mx1m Miete pro Teil der Bühnenerhöhung	pauschal	4,00 €
Flügel (nur im Bürgerzentrum)	pro Tag	30,00 €
Licht- und Tontechnik BGH Okarben	pauschal	35,00 €
Licht- und Tontechnik BGH Petterweil	pauschal	35,00 €
Tontechnik Dorftreff Rendel	pauschal	35,00 €
Licht- und Tontechnik Bürgerzentrum	pauschal	35,00 €
WLAN-Nutzung im Bürgerzentrum (im Saal und in den Clubräumen)	pro Tag	10,00 €

(2) Servicegebühren für Dienstleistungen

Bestuhlung (nur in Sälen, nicht in Club- und Kollegräumen) Auf- und Abbau Nummerierung der Stühle	pro Stuhl	0,30 €
	pro Stuhl zusätzlich	0,10 €
Aufstellung Tische Auf- und Abbau (nur in Sälen, nicht in Club- und Kollegräumen)	pro Tisch	1,50 €
Bühnenerhöhung 2x1m Auf- und Abbau pro Teil	pro Stück	10,00 €
Stuhlreihenerhöhung im Bürgerzentrum Aufbau und Abbau	pauschal	750,00 €
Hausmeisterleistungen	pro Stunde	50,00 €
Rufbereitschaft der Hausmeister z. B. bei Veranstaltungen mit Überlänge	pro Stunde	10,00 €
Reinigungsarbeiten nach Aufwand	pro Stunde	35,00 €

§ 10 Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist jederzeit für beide Seiten möglich.

Bei Stornierungen durch den Mieter sind nachstehende Ausfall-/Bearbeitungsgebühren des vereinbarten Benutzungsentgeltes zu entrichten, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall einen höheren Ausfallschaden nachweist.

Bis 6 Monate vor der Veranstaltung	kostenfrei
6 Monate bis 4 Wochen	25 %

4 Wochen bis 1 Woche	50 %
Unter 1 Woche	100 %

Karbener Vereine, Kirchen, Parteien, Stiftungen und Schulen können von den Stornokosten befreit werden.

Das KIM behält sich vor, bei Falschangaben des Mieters im Antragsformular den Mietvertrag zu kündigen und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu verlangen.

(2) Der Vermieter kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn

- der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
- das verlangte Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Karben zu befürchten ist;
- infolge höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.09.2017 außer Kraft.

Karben, den TT.MM.JJJJ
Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan, der „Wetterauer Zeitung“ – Ausgabe Bad Vilbel/ Karben vom TT.MM.JJJJ gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Karben.